

# **BL\_GERICHTE 460 2014 273 vom 28. Oktober 2014**

BL Gerichte, 2014-10-28, DE

Quelle: [https://mcp.opencaselaw.ch/entscheid/bl\\_gerichte\\_460\\_2014\\_273](https://mcp.opencaselaw.ch/entscheid/bl_gerichte_460_2014_273)

FR: BL\_GERICHTE 460 2014 273 du 28 octobre 2014

IT: BL\_GERICHTE 460 2014 273 del 28 ottobre 2014

## **Regeste**

Berufung gegen das Urteil der Strafgerichtspräsidentin Basel-Landschaft vom 28. Oktober 2014

## **Erwägungen**

### **E. 1**

Die Berufung ist gemäss Art. 398 Abs. 1 der Schweizerischen Strafprozessordnung (StPO, SR 312.0) zulässig gegen Urteile erstinstanzlicher Gerichte, mit denen das Verfahren ganz oder teilweise abgeschlossen worden ist. Es können Rechtsverletzungen, die unvollständige oder unrichtige Feststellung des Sachverhalts sowie Unangemessenheit gerügt werden, wobei das Berufungsgericht das Urteil in allen angefochtenen Punkten umfassend überprüfen kann (Art. 398 Abs. 2 und Abs. 3 StPO). Gemäss Art. 399 Abs. 1 und Abs. 3 StPO ist zunächst die Berufung dem erstinstanzlichen Gericht innert 10 Tagen seit Eröffnung des Urteils schriftlich oder mündlich anzumelden und danach dem Berufungsgericht innert 20 Tagen seit der Zustellung des begründeten Urteils eine schriftliche Berufungserklärung einzureichen. Die Anschlussberufung richtet sich gemäss Art. 401 Abs. 1 StPO sinngemäss nach Art. 399 Abs. 3 und 4 StPO. Somit ist die schriftliche Anschlussberufung innert 20 Tagen seit Zustellung der Berufungserklärung der Gegenpartei bei der Rechtsmittelinstanz einzureichen. Das Berufungsgericht überprüft das erstinstanzliche Urteil nur in den angefochtenen Punkten (Art. 404 Abs. 1 StPO). Gemäss Art. 382 Abs. 1 StPO ist jede Partei, die ein rechtlich geschütztes Interesse an der Aufhebung oder Änderung eines Entscheides hat, zur Berufung legitimiert. Die Staatsanwaltschaft kann ein Rechtsmittel sowohl zugunsten als auch zuungunsten der beschuldigten oder verurteilten Person ergreifen (Art. 381 Abs. 1 StPO).

### **E. 2**

Sachverhaltsfeststellung

#### **E. 2.1**

Die Strafgerichtspräsidentin führt in ihrem Urteil vom 28. Oktober 2014 aus, die Staatsanwaltschaft werfe dem Beschuldigten vor, er sei am 22. November 2013 in das Einfamilienhaus von A. in C. eingebrochen, indem er zunächst erfolglos versucht habe das Wohnzimmerfenster sowie die Sitzplatztüre der Liegenschaft aufzubrechen. In der Folge habe er das Küchenfenster aufgebrochen, sei durch dieses in die Liegenschaft eingestiegen und habe diverse Gegenstände sowie Bargeld an sich genommen. Dabei habe er einen Sachschaden in der Höhe von Fr. 1'800.-- verursacht sowie Gegenstände und Bargeld im Gesamtwert von Fr. 6'217.95 an sich genommen. Im Weiteren legt die Strafgerichtspräsidentin dar, das wichtigste Indiz für die Täterschaft des Beschuldigten sei die auf der Aussenseite des Küchenfensters vorgefundene DNA-Kontaktspur des

Beschuldigten, weshalb die Täterschaft des Beschuldigten als erstellt zu betrachten sei.

### **E. 2.2**

Demgegenüber macht der Beschuldigte geltend, aufgrund der von der Vorinstanz dargelegten Beweise könne ihm der vorgeworfene Sachverhalt nicht nachgewiesen werden. Die einzige Spur, welche überhaupt einen Hinweis auf seine Täterschaft abgeben könnte, sei eine DNA-Spur an der Aussenseite des Küchenfensters. Diese könne allerdings nicht definiert werden, mithin könne nicht festgestellt werden, ob es sich dabei um Speichel, Schweiß, Blut, Sperma, Nägel oder sonst etwas handle. Wenn die Spurenart nicht klar sei, so sei eine vernünftige Verteidigung kaum möglich, weshalb er verschiedene Spekulationen angestellt habe, zumal er sich diese Spur nicht erklären könne. Wenn ihm diese Spekulationen als verdächtiges Aussageverhalten angelastet und zugleich als weiteres Indiz gewertet würden, so sei dies unstatthaft. Hinzu komme die Ungewissheit, wann diese DNA-Spur überhaupt gelegt worden sei, weshalb ein zeitlicher Zusammenhang der Spur mit dem Einbruchdiebstahl nicht bewiesen sei. Sodann sei die DNA-Spur an der Aussenseite des Küchenfensters festgestellt worden, also nicht im Innern des Hauses. Die DNA-Spur sei daher bloss ein Indiz, welches durch zusätzliche Indizien gestützt werden müsste. Vorliegend würden die weiteren Indizien den Beschuldigten allerdings entlasten. Insbesondere sei anlässlich der Hausdurchsuchung beim Beschuldigten kein Deliktsgut gefunden worden. Auch seien die Schuhe des Beschuldigten beschlagnahmt worden und mit den Profilen der Schuhspuren am Tatort verglichen worden, wobei sich allerdings keine Übereinstimmung ergeben habe. Ebenso habe die Auswertung seines Mobiltelefons keine Hinweise geliefert betreffend eine allfällige Anwesenheit des Beschuldigten am Tatort. Ferner hätten sowohl die Polizei als auch die polizeiliche Kriminaltechnik den DNA-Träger verwechseln können oder die DNA habe sich bereits vorher auf dem Wattetupfer befunden. Der DNA-Spur komme daher keine Beweiskraft zu. Im Weiteren sei zu rügen, dass die Vorinstanz seine einschlägigen Vorstrafen als Indiz gewertet habe, dürfe der Strafregisterauszug doch bei der Beweiswürdigung keine Rolle spielen. Schliesslich könne auch sein Geldbedarf nicht als Indiz für seine Täterschaft ausgelegt werden, zumal eine Vielzahl von Personen Schulden hätten, diese dennoch keine Einbruchdiebstähle begehen würden.

### **E. 2.3**

Die Staatsanwaltschaft bringt ihrerseits vor, die am Tatort aufgefundene DNA-Spur habe eindeutig und zweifelsfrei dem Beschuldigten zugeordnet werden können, weshalb es keinen Zweifel an der Täterschaft des Beschuldigten gebe.

### **E. 2.4**

Nach dem Grundsatz der freien Beweiswürdigung (Art. 10 Abs. 2 StPO) hat das urteilende Gericht frei von Beweisregeln und nur nach seiner aus dem gesamten Verfahren gewonnenen persönlichen Überzeugung aufgrund gewissenhafter Prüfung darüber zu entscheiden, ob es eine Tatsache für bewiesen hält. Das Gericht trifft sein Urteil unabhängig von der Anzahl der Beweismittel, welche für eine bestimmte Tatsache sprechen, und ohne Rücksicht auf die Art des Beweismittels. Auch besteht keine Rangfolge der Beweise. Massgebend soll allein deren Stichhaltigkeit sein ( Christof Riedo / Gerhard Fiolka / Marcel Alexander Niggli , Strafprozessrecht, 2011, Rz. 234; Thomas Hofer , Basler Kommentar StPO, 2. Aufl. 2014, Art. 10 N 41 ff.). Nach der bundesgerichtlichen Rechtsprechung ist gemäss der aus Art. 32 Abs. 1 der Bundesverfassung der Schweizerischen

Eidgenossenschaft (BV, SR 101) fliessenden und in Art. 6 Ziff. 2 der Konvention zum Schutze der Menschenrechte und Grundfreiheiten (EMRK, SR 0.101) verankerten Maxime "in dubio pro reo" bis zum gesetzlichen Nachweis seiner Schuld zu vermuten, dass der wegen einer strafbaren Handlung Beschuldigte unschuldig ist. Als Beweiswürdigungsregel besagt die Maxime, dass sich der Strafrichter nicht von der Existenz eines für den Beschuldigten ungünstigen Sachverhalts überzeugt erklären darf, wenn bei objektiver Betrachtung Zweifel bestehen, ob sich der Sachverhalt so verwirklicht hat. Die Beweiswürdigungsregel ist verletzt, wenn der Strafrichter an der Schuld des Beschuldigten hätte zweifeln müssen. Dabei sind bloss abstrakte und theoretische Zweifel nicht massgebend, weil solche immer möglich sind und absolute Gewissheit nicht verlangt werden kann. Es muss sich um erhebliche und nicht zu unterdrückende Zweifel handeln, das heisst um solche, die sich nach der objektiven Sachlage aufdrängen (BGE 124 IV 87, E. 2a; mit Verweis auf BGE 120 Ia 31). Dem Sachgericht steht im Bereich der Beweiswürdigung ein erheblicher Ermessensspielraum zu (BGE 134 IV 132, E. 4.2; BGE 129 IV 6, E. 6.1). Das Bundesgericht greift auf Beschwerde hin nur ein, wenn das Sachgericht diesen missbraucht, insbesondere offensichtlich unhaltbare Schlüsse zieht, erhebliche Beweise übersieht oder solche willkürlich ausser Acht lässt (BGE 132 III 209, E. 2.1).

### **E. 2.5**

Seitens der Parteien ist unbestritten, dass am 22. November 2013 in das Einfamilienhaus des Privatklägers eingebrochen wurde, wobei das Wohnzimmerfenster sowie die Sitzplatztüre von der Täterschaft erfolglos zu öffnen versucht wurden, während das Küchenfenster erfolgreich aufgehebelt werden konnte. Demgegenüber strittig und daher zu prüfen ist die Täterschaft des Beschuldigten. Der Beschuldigte machte anlässlich seiner Einvernahme vom 6. März 2014 geltend, er sei noch nie in seinem Leben in C. gewesen, habe noch nie von dieser Ortschaft gehört und wisse auch nicht, ob es diese überhaupt gebe. Ferner bringt der Beschuldigte vor, es gebe Leute, die ihn hassen würden, weshalb die Möglichkeit bestehe, dass jemand etwas manipuliert habe. Mithin sei er in einem Club gewesen und ein Mensch habe mit den Händen über seine Haare gestreichelt. Ein Freund habe ihm erklärt, dass dies ausreichen könne, um irgendwelche Manipulationen zu machen (act. 173 f.). In seiner Einvernahme vom 14. März 2014 legt der Beschuldigte sodann dar, er wisse nicht, wo sich C. befinde. Auch sei er nie dort gewesen. Er halte es allerdings nicht für ausgeschlossen, dass jemand etwas mit seiner DNA manipuliert habe, zumal er Schulden und deshalb viele Feinde habe. Es sei möglich, dass ihm jemand damit schaden wolle. Hinzu komme, dass er oft in Privatclubs Poker spiele. Dabei sei es früher oft passiert, dass ihm Leute in die Haare gefasst hätten. Damit hätte etwas manipuliert werden können. Einen konkreten Hinweis habe er jedoch nicht (act. 201). Anlässlich der erstinstanzlichen Hauptverhandlung bestätigte der Beschuldigte seine Aussagen und legte erneut dar, dass er noch nie in der entsprechenden Gegend gewesen sei und nicht wisse, wo sich diese befinde. Er habe gehört, dass man eine solche DNA-Spur manipulieren könne. Auch habe er mit ein paar Leuten Probleme, welche sich an ihm hätten rächen wollen (act. 525). Vor dem Kantonsgericht wiederholte der Beschuldigte sodann seine Aussagen und legte erneut dar, er habe mit dem Einbruchdiebstahl nichts zu tun. Vielmehr wisse er nicht einmal, wo C. liege (Protokoll der kantonsgerichtlichen Hauptverhandlung [Protokoll KGer] S. 3).

### **E. 2.6**

Im Weiteren ist auf den kriminaltechnischen Bericht der Polizei Basel-Landschaft vom 4. Dezember 2013 zu verweisen, wonach die Täterschaft das Küchenfenster mit einem Flach-werkzeug aufgehebelt und so in die Liegenschaft eingedrungen ist. Auf der Aussenseite des besagten Küchenfensters habe eine DNA-Kontaktspur sichergestellt werden können (act. 253 f.). Sodann ist dem kriminaltechnischen Bericht der Polizei Basel-Landschaft vom 5. Dezember 2013 zu entnehmen, dass die am Küchenfenster sichergestellte DNA-Kontaktspur eine Übereinstimmung mit dem in der DNA-Profil-Datenbank (CODIS) hinterlegten Personenprofil des Beschuldigten ergab (act. 257 ff.). Im Gutachten des Instituts für Rechtsmedizin der Universität Basel (IRM) vom 11. März 2014 wurde festgehalten, dass die sichergestellte DNA-Kontaktspur dem Beschuldigten habe zugeordnet werden können, wobei das DNA-Profil des Beschuldigte aus 11 STR-Systemen bestehe. Die Annahme, dass der Beschuldigte der Spurengerber der sichergestellten DNA-Kontaktspur sei, sei 669.7 Millionen mal wahrscheinlicher, als die Annahme einer unbekannt Person als Spurengerber (act. 273 ff.). Mit ergänzendem Gutachten des IRM vom 25. März 2014 wurde eine ergänzende Beweiswertberechnung in Bezug auf die sichergestellte DNA-Kontaktspur erstellt, wobei vom Beschuldigten erneut ein Wangenschleimhautabstrich genommen und ein DNA-Profil mit deren 16 STR-Systemen erstellt worden ist. Der Vergleich dieses neuen DNA-Profiles des Beschuldigten mit der sichergestellten DNA-Kontaktspur kommt zum Ergebnis, dass der Beschuldigte 34.35 Billionen Mal wahrscheinlicher der Spurengerber ist, als eine unbekannt Drittperson. Selbst unter Berücksichtigung naher Verwandter als mögliche Spurenverursacher könne die DNA-Kontaktspur zweifelsfrei dem Beschuldigten zugeordnet werden (act. 291 ff.).

#### **E. 2.7**

Das Gericht würdigt Gutachten grundsätzlich frei. Es darf in Fachfragen nicht ohne triftige Gründe von der Expertise abweichen und muss Abweichungen begründen. Das Abstellen auf nicht schlüssige Gutachten unter Verzicht auf die gebotenen zusätzlichen Beweiserhebungen kann gegen das Willkürverbot und gegen die Verfahrensrechte der Parteien verstossen, namentlich wenn gewichtige, zuverlässig begründete Tatsachen oder Indizien die Überzeugungskraft des Gutachtens ernstlich erschüttern (BGE 129 I 49, E. 4). Vorliegend erweisen sich sowohl das Gutachten des IRM vom 11. März 2014 als auch das ergänzende Gutachten des IRM vom 25. März 2014 durchwegs als sorgfältig begründet und schlüssig. Soweit der Beschuldigte vorbringt, die Polizei oder die polizeiliche Kriminaltechnik hätten den DNA-Träger verwechseln können oder die DNA habe sich bereits vorher auf dem Wattetupfer befunden, ist festzustellen, dass es sich dabei lediglich um rein theoretische Überlegungen handelt, für welche keinerlei Anhaltspunkte aus den Verfahrensakten hervorgehen. Mithin sind keine plausiblen Gründe ersichtlich, um an den Feststellungen der Sachverständigen zu zweifeln. Die Darlegungen des Beschuldigten, wonach die ihm zuzuordnende DNA-Spur von einer Drittperson, welche eine Haarprobe von ihm genommen habe, absichtlich an das Küchenfenster angebracht worden sein soll, um den Tatverdacht auf ihn zu lenken, ist offenkundig als Schutzbehauptungen zu qualifizieren. Diesbezüglich ist namentlich auf das ergänzende Gutachten des IRM vom 6. Oktober 2014 zu verweisen, wonach dem Wattetupfer, mit welchem die DNA-Kontaktspur sichergestellt wurde, keine Haare anhafteten (act. 461). Auch ist – in Übereinstimmung mit der Strafgerichtspräsidentin – festzustellen, dass im Falle einer absichtlich gelegten DNA-Spur durch eine Drittperson eine deutlichere Spurlegung zu erwarten gewesen wäre. Hinzu kommt, dass es wesentlich einfachere Möglichkeiten gegeben hätte, um den

Beschuldigten als verdächtig erscheinen zu lassen, als nur eine einzige DNA-Spur am Tatort zu legen. Schliesslich führte der Beschuldigte selbst aus, er verfüge über keine konkreten Hinweise auf eine Manipulation (act. 201). Demzufolge ist ohne Weiteres sowohl auf das Gutachten des IRM vom 11. März 2014 als auch auf das ergänzende Gutachten des IRM vom 25. März 2014 abzustellen.

#### **E. 2.8**

Aufgrund der vorstehenden Ausführungen zeigt sich, dass die an der Aussenseite des Küchenfensters sichergestellte DNA-Kontaktspur ohne jegliche Zweifel dem Beschuldigten zuzuordnen ist. Demnach ist nachgewiesen, dass dieser mit dem Küchenfenster in Kontakt gekommen ist. Diesbezüglich ist ausserdem festzustellen, dass die Täterschaft unbestrittenermassen über das besagte Küchenfenster in die Liegenschaft des Privatklägers eingedrungen ist. Somit ist ein gewichtiges Indiz für die Täterschaft des Beschuldigten gegeben, zumal seine DNA-Kontaktspur am Einbruchspunkt festgestellt werden konnte, mithin nicht an einer Türe oder einer Türklingel. Weder aufgrund der Vorbringen des Beschuldigten noch aus den Verfahrensakten ist sodann eine anderweitige Erklärung ersichtlich, wie seine DNA-Spur auf eine andere Art an den Einbruchspunkt hätte kommen können, als im Zusammenhang mit dem vorliegend zu prüfenden Einbruchdiebstahl, zumal der Beschuldigte wiederholt vorgebracht hat, er sei noch nie in C. gewesen (act. 173 f., 201, 525, Protokoll KGer S. 3). Dabei ist – entgegen den Ausführungen des Beschuldigten – nicht von Relevanz, um welche Art von DNA-Kontaktspur es sich exakt handelt. Insbesondere kann dem Beschuldigten insoweit nicht gefolgt werden, als er vorbringt, seine Verteidigungsrechte seien dadurch eingeschränkt, dass die exakte Spurensart nicht nachgewiesen sei. Vielmehr ist einzig massgebend, dass seine DNA-Kontaktspur am Einbruchspunkt, mithin der Aussenseite des Küchenfensters, vorgefunden wurde. Ob es sich dabei beispielsweise um Blut oder Schweiß handelt, ist für den Nachweis, dass der Beschuldigte mit dem Küchenfenster in Kontakt gekommen ist, nicht von Bedeutung. Ebenso wenig ist die Spurensart hinsichtlich der vom Beschuldigten vorgebrachten Verschwörungstheorien massgebend, zumal bereits vorstehend dargelegt wurde, dass sich diese als unglaubwürdig erweisen und als blosser Schutzbehauptungen zu werten sind.

#### **E. 2.9**

Soweit der Beschuldigte darlegt, weder sein Vorleben noch seine schlechte finanzielle Situation dürften als Beweis für seine Täterschaft angeführt werden, ist ihm zuzustimmen. Dessen ungeachtet kann der Beschuldigte allerdings aus seinen einschlägigen Vorstrafen (act. 8.1 f.) sowie seiner angespannten wirtschaftlichen Lage (act. 81, 87, 91 ff.) auch nichts zu seinen Gunsten ableiten. Mithin vermögen ihn diese Umstände in keiner Weise zu entlasten. Dasselbe hat auch hinsichtlich der Hausdurchsuchung beim Beschuldigten (act. 133 ff.) sowie des Vergleichs der am Tatort sichergestellten Sohlenabzüge mit der offenen Spurensammlung der Kriminaltechnik Basel-Landschaft (act. 299 ff.) zu gelten, welche zwar keine weiteren Beweise für die Täterschaft des Beschuldigten vorgebracht haben, gleichwohl diesen aber auch nicht bedeutend entlasten. Ausserdem wurde bereits vorstehend dargelegt, dass das Aussageverhalten des Beschuldigten diesen ebenfalls nicht zu entlasten vermag, zumal seine Darlegungen zum Teil als widersprüchliche Schutzbehauptungen dastehen.

#### **E. 2.10**

Aufgrund der vorstehenden Ausführungen erhellt, dass bei objektiver Betrachtung keinerlei vernünftige Zweifel bestehen, dass sich der dem Beschuldigten vorgeworfene Sachverhalt entsprechend der Anklage verwirklicht hat. Mithin ist der angeklagte Sachverhalt als erstellt zu betrachten.

### **E. 3**

Rechtliches Aufgrund der seitens der Parteien eingereichten Rechtsschriften zeigt sich, dass die rechtlichen Ausführungen des Strafgerichts unbestritten bleiben, weshalb auf diese verwiesen werden kann, zumal sie sich als durchwegs sachlich zutreffend erweisen. Folglich hat sich der Beschuldigte des Diebstahls (Art. 139 Ziff. 1 des Schweizerischen Strafgesetzbuchs, StGB, SR 311.0), der Sachbeschädigung (Art. 144 Abs. 1 StGB) sowie des Hausfriedensbruchs (Art. 186 StGB) schuldig gemacht, weshalb die Berufung des Beschuldigten abzuweisen ist.

### **E. 4**

Strafzumessung

#### **E. 4.1**

In Bezug auf die Strafzumessung macht die Staatsanwaltschaft geltend, die von der Strafgerichtspräsidentin ausgesprochene Freiheitsstrafe von 8 Monaten werde in ihrer Höhe angefochten, da diese nicht der Schwere des vorliegenden Deliktes entspreche. Erfahrungsgemäss seien Einbruchdiebstähle insbesondere in Wohnliegenschaften geeignet, das Sicherheitsgefühl der betroffenen Bewohner erheblich zu beeinträchtigen. Insofern könne nicht mehr nur von mittlerer Kriminalität gesprochen werden. Angesichts des nicht unerheblichen Verschuldens des Beschuldigten sei daher eine Freiheitsstrafe von mindestens 11 Monaten auszusprechen. Entsprechend dem vorinstanzlichen Urteil sei diese Freiheitsstrafe mangels günstiger Prognose unbedingt auszusprechen.

#### **E. 4.2**

Demgegenüber bringt der Beschuldigte vor, eine Freiheitsstrafe von 11 Monaten sei nicht gerechtfertigt. Bei einem vergleichbaren Fall zweier Einbruchdiebstähle in Einfamilienhäuser sei im Kanton Bern kürzlich im Strafbefehlsverfahren eine Geldstrafe von 180 Tagessätzen ausgesprochen worden, wobei zusätzlich ein Schuldspruch wegen Raufhandels und einfacher Körperverletzung hinzugekommen sei. Ferner sei den Richtlinien für die Strafzumessung des Verbands Bernischer Richterinnen und Richter, Staatsanwältinnen und Staatsanwälte zu entnehmen, dass für einen Einbruchdiebstahl, bei welchem die Täterschaft Fr. 10'000.-- erbeute und Sachbeschädigung nicht angeklagt sei, eine Freiheitsstrafe von 90 Tagen auszusprechen sei. In casu sei aufgrund der konkreten Umstände eine Freiheitsstrafe von 4 Monaten angezeigt.

#### **E. 4.3**

Gemäss Art. 47 StGB misst das Gericht die Strafe nach dem Verschulden des Täters zu. Es berücksichtigt dabei das Vorleben und die persönlichen Verhältnisse des Täters sowie die Wirkung der Strafe auf sein Leben (Abs. 1). Das Verschulden wird nach der Schwere der Verletzung oder Gefährdung des betroffenen Rechtsguts, nach der Verwerflichkeit des Handelns, den Beweggründen und Zielen des Täters sowie danach bestimmt, wie weit der Täter nach den inneren und äusseren Umständen in der Lage war, die Gefährdung oder Verletzung zu vermeiden (Abs. 2). Demgegenüber ist das Verschulden für die Wahl der Sanktionsart nicht von Relevanz. Massgebliche Kriterien bilden die Zweckmässigkeit, die

Auswirkungen auf den Täter und sein soziales Umfeld sowie die präventive Effizienz (BGE 134 IV 97, E. 4.2; BGE 134 IV 82, E. 4.1).

#### **E. 4.4**

Das Gericht hat das Gesamtverschulden zu qualifizieren und die Gesamteinschätzung des Tatverschuldens gestützt auf Art. 50 StGB im Urteil ausdrücklich zu benennen, wobei von einer Skala denkbarer Abstufungen nach Schweregrad auszugehen ist (leicht, mittelschwer, schwer, sehr schwer). In einem zweiten Schritt ist die (hypothetische) Strafe, die diesem Verschulden entspricht, innerhalb des zur Verfügung stehenden Strafrahmens zu bestimmen. Die so ermittelte Strafe kann dann gegebenenfalls in einem dritten Schritt aufgrund wesentlicher Täterkomponenten verändert werden (BGE 136 IV 55 E. 5.7). Die tat- und täterangemessene Strafe ist grundsätzlich innerhalb des ordentlichen Strafrahmens der (schwersten) anzuwendenden Strafbestimmung festzusetzen. Dieser Rahmen ist vom Gesetzgeber in aller Regel sehr weit gefasst worden, um sämtlichen konkreten Umständen Rechnung zu tragen, weshalb der ordentliche Rahmen nur dann zu verlassen ist, wenn aussergewöhnliche Umstände vorliegen und die für die betreffende Tat angedrohte Strafe im konkreten Fall zu hart beziehungsweise zu milde erscheint (BGE 136 IV 55 E. 5.8). Im Übrigen drängt das Bundesgericht in seiner Rechtsprechung vermehrt darauf, dass die Formulierung des Verschuldens und die Festsetzung des Strafmasses auch begrifflich im Einklang stehen (BGer 6B\_1096/2010 vom 7. Juli 2011 E. 4.2; BGer 6B\_859/2013 vom 2. Oktober 2014 E. 4.2 f.).

#### **E. 4.5**

Hinsichtlich der Sanktionsart kann vollumfänglich auf die unbestrittenen und sachlich zutreffenden Ausführungen der Strafgerichtspräsidentin verwiesen werden (S. 11 des angefochtenen Urteils), weshalb sowohl für den Diebstahl als auch die Sachbeschädigung sowie den Hausfriedensbruch eine Freiheitsstrafe auszusprechen ist. Ferner ist betreffend den Strafrahmen – entgegen den Ausführungen der Vorinstanz sowie der Staatsanwaltschaft – unter Hinweis auf die vorgenannte bundesgerichtliche Rechtsprechung festzustellen, dass die dem Verschulden angemessene Strafe zunächst innerhalb des ordentlichen Strafrahmens der (schwersten) anzuwendenden Strafbestimmung festzulegen ist. Demzufolge ist in casu für die Festlegung der Strafe der Strafrahmen gemäss Art. 139 Ziff. 1 StGB von Freiheitsstrafe bis zu 5 Jahren oder Geldstrafe massgebend, und somit nicht der nach Art. 49 Abs. 1 StGB erweiterte Strafrahmen von einer Freiheitsstrafe bis zu 7 ½ Jahren oder Geldstrafe, zumal keine aussergewöhnlichen Umstände vorliegen, welche ein Verlassen des ordentlichen Strafrahmens rechtfertigen würden.

#### **E. 4.6**

Soweit die Staatsanwaltschaft in Bezug auf die Tatkomponenten vorbringt, Einbrüche in Privatliegenschaften seien geeignet, das Sicherheitsgefühl der Bewohner erheblich zu beeinträchtigen, ist ihr zwar prinzipiell zuzustimmen, zugleich ist allerdings darauf zu verweisen, dass die Strafgerichtspräsidentin in ihrem Urteil vom 28. Oktober 2014 hinsichtlich der Tatkomponente explizit und massgeblich als strafschärfend berücksichtigt hat, dass der Beschuldigte in ein Wohnhaus eingedrungen ist (S. 11 des angefochtenen Urteils). Die Rüge der Staatsanwaltschaft erweist sich daher als unbegründet, zumal die Vorinstanz die vorgebrachte Komponente entsprechend gewürdigt hat. Das Kriterium wiegt dabei stark zu Lasten des Beschuldigten. Wie die Strafgerichtspräsidentin zu Recht festhält, weist die Höhe des Sachschadens und des Deliktsguts keinen Bagatelldarakter mehr auf,

weshalb dieser Umstand ebenfalls zu Ungunsten zu berücksichtigen ist. Somit erhellt, dass das objektive Tatverschulden des Beschuldigten mittelschwer wiegt, weshalb die Einsatzstrafe im mittleren Bereich des ersten Drittels des ordentlichen Strafrahmens festzulegen ist.

#### **E. 4.7**

In Bezug auf die Täterkomponente hat das Strafgericht das Vorleben sowie die persönlichen Verhältnisse des Beschuldigten im angefochtenen Urteil (S. 10 ff.) grundsätzlich korrekt dargelegt, worauf an dieser Stelle verwiesen wird. Insbesondere seine teilweise einschlägigen Vorstrafen (act. 8.1 f.) sind in mittlerem Masse zu Lasten des Beschuldigten zu werten. Zu Gunsten des Beschuldigten wirkt sich hingegen seine sehr schwierige Lebenssituation aus, wobei – unter Hinweis auf das forensischpsychiatrische Gutachten der Luzerner Psychiatrie vom 8. Oktober 2014 (act. 96.3 ff.) – namentlich auch die gesundheitlichen Probleme des Beschuldigten, mithin die schwere dissoziale Persönlichkeitsstörung, hinsichtlich seiner Lebensumstände zu berücksichtigen sind. Diese Umstände haben sich folglich im Rahmen der Täterkomponente stark strafmindernd auszuwirken.

#### **E. 4.8**

Die tat- und täterangemessene Strafe für das schwerste Delikt, mithin den Diebstahl, ist nunmehr innerhalb des ordentlichen Strafrahmens der (schwersten) anzuwendenden Strafbestimmung festzusetzen, zumal keine aussergewöhnlichen Umstände vorliegen, die ein Verlassen des ordentlichen Strafrahmens rechtfertigen würden. Angesichts der vorstehenden Darlegungen ist unter Berücksichtigung sämtlicher Tat- sowie in casu stark strafmindernden Täterkomponenten die Einsatzstrafe festzulegen.

#### **E. 4.9**

In der Folge ist nunmehr diese Einsatzstrafe unter Einbezug der anderen Straftaten zu einer Gesamtstrafe zu erhöhen, wobei den jeweiligen Umständen Rechnung zu tragen ist (BGE 127 IV 101, E. 2b; Pra 2001 Nr. 140 S. 833). Vorliegend ist somit unter Einbezug der Delikte der Sachbeschädigung sowie des Hausfriedensbruchs eine Gesamtstrafe auszufällen. In Würdigung sämtlicher massgebender Faktoren erweist sich die von der ersten Instanz ausgesprochene Freiheitsstrafe von 8 Monaten als tat- und in casu vor allem täterangemessen. Die Anschlussberufung der Staatsanwaltschaft ist in diesem Punkt daher abzuweisen.

#### **E. 5**

Zufolge Bestätigung des Schuldspruchs betreffend Diebstahl, Sachbeschädigung und Hausfriedensbruch erübrigen sich Ausführungen hinsichtlich des Widerrufs der am 6. April 2011 von der Staatsanwaltschaft Zofingen-Kulm bedingt ausgesprochenen Geldstrafe von 30 Tagessätzen zu je Fr. 30.--, der vom Beschuldigten geltend gemachten Entschädigung nach Art. 429 Abs. 1 lit. b und c StPO, den vorinstanzlichen Verfahrenskosten sowie der Rückzahlungsverpflichtung des Beschuldigten, zumal seine diesbezüglichen Anträge einzig auf den Fall eines Freispruchs ausgelegt sind und er keine darüber hinausgehenden Ausführungen vorbringt. Demzufolge erweisen sich sowohl die Berufung des Beschuldigten als auch die Anschlussberufung der Staatsanwaltschaft als unbegründet, weshalb beide abzuweisen sind und das Urteil der Strafgerichtspräsidentin Basel-Landschaft vom 28. Oktober 2014 vollumfänglich zu bestätigen ist. III. Kosten 1. Gemäss Art. 428 Abs. 1 StPO tragen die Parteien die Kosten des Rechtsmittelverfahrens

nach Massgabe ihres Obsiegens oder Unterliegens. Entsprechend dem Ausgang des vorliegenden Verfahrens, mithin der Abweisung sowohl der Berufung des Beschuldigten als auch der Anschlussberufung der Staatsanwaltschaft, wobei sich die Anschlussberufung der Staatsanwaltschaft einzig auf die Höhe der ausgesprochenen Freiheitsstrafe bezog, gehen von den Verfahrenskosten des Kantonsgerichts in der Höhe von Fr. 5'700.-- (inklusive der Kosten des Verfahrens betreffend Anordnung der Sicherheitshaft), bestehend aus einer Gerichtsgebühr von Fr. 5'500.-- (§ 12 Abs. 2 der Verordnung über die Gebühren der Gerichte, GebT, SGS 170.31) und Auslagen von Fr. 200.--, Fr. 1'425.-- zu Lasten des Staates und Fr. 4'275.-- zu Lasten des Beschuldigten. 2. Im Weiteren ist dem amtlichen Verteidiger des Beschuldigten eine Entschädigung für das kantonsgerichtliche Verfahren auszurichten. Anlässlich der Hauptverhandlung reichte der Rechtsvertreter des Beschuldigten seine Honorarnote vom 7. April 2015 ein, welche einen Aufwand von 30.666 Stunden à Fr. 200.-- (§ 3 Abs. 2 der Tarifordnung für die Anwältinnen und Anwälte, TO, SGS 178.112) ausweist. Diesbezüglich ist allerdings festzustellen, dass der amtliche Verteidiger für die Berufungsverhandlung einen Aufwand von 5 Stunden zuzüglich 1 Stunde Weg einberechnet hat. Angesichts des Umstands, dass die kantonsgerichtliche Hauptverhandlung deren 4 Stunden gedauert hat, ist der Aufwand um 1 Stunde zu reduzieren. Ausserdem berechnete der Rechtsvertreter für die Nachbearbeitung der kantonsgerichtlichen Hauptverhandlung 1 Stunde ein. Dieser Aufwand ist auf eine ½ Stunde zu reduzieren, da der Grund für eine längere Nachbearbeitungszeit nicht ersichtlich ist. Demzufolge ist Rechtsanwalt Dr. Roland Winiger für seine Bemühungen im Berufungsverfahren eine Parteientschädigung von Fr. 6'062.65 (inklusive Auslagen) zuzüglich 8% Mehrwertsteuer von Fr. 485.00, insgesamt somit Fr. 6'547.65, aus der Gerichtskasse zu entrichten. Der Beschuldigte ist zur Rückzahlung der Entschädigung der amtlichen Verteidigung an den Kanton sowie zur Erstattung der Differenz zwischen der amtlichen Entschädigung und dem vollen Honorar an die Verteidigung verpflichtet, sobald es seine wirtschaftlichen Verhältnisse erlauben (Art. 135 Abs. 4 lit. a und b StPO).

Export aus OpenCaseLaw (CC0). Verbindlich ist allein der vom erlassenden Gericht veröffentlichte Originaltext. Quellen-URL siehe oben.